

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dr. Max Stadler, Rainer Funke, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Helga Daub, Jörg van Essen, Otto Fricke, Hans-Michael Goldmann, Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Dr. Werner Hoyer, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Jürgen Türk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP**

### **Dritter Versorgungsbericht der Bundesregierung**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesregierung hat nach Artikel 17 des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I. S. 2218) in der Fassung des Artikels 19 Abs. 8 des Versorgungsreformgesetzes 1998 (BGBl. I. S. 1666) den gesetzgebenden Körperschaften in jeder Wahlperiode des Deutschen Bundestages einen Versorgungsbericht vorzulegen.

In der Vergangenheit kam die Bundesregierung dieser Pflicht zwei Mal nach. Am 17. Oktober 1996 legte sie den Ersten (Bundestagsdrucksache 13/5840) und am 19. Oktober 2001 den Zweiten Versorgungsbericht (Bundestagsdrucksache 14/7220) vor. Der Dritte Versorgungsbericht steht bislang aus. Er wurde nicht, wie angekündigt (siehe Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister des Innern, Fritz Rudolf Körper, vom 6. September 2004 auf die schriftliche Frage 14 des Abgeordneten Hartmut Koschyk in Bundestagsdrucksache 15/3694), dem Kabinett im Dezember 2004 vorgelegt. Er soll nunmehr vom Kabinett im Februar 2005 beschlossen und anschließend veröffentlicht werden (siehe Antwort des Staatssekretärs im Bundesministerium des Innern, Lutz Diwell, vom 28. Dezember 2004 auf die schriftliche Frage 10 des Abgeordneten Hartmut Koschyk in Bundestagsdrucksache 15/4627). Laut dieser Antwort soll der Dritte Versorgungsbericht neben der differenzierten Darstellung der Versorgungsleistungen in Vergangenheit und Zukunft auch Auskünfte zu Ausmaß und Wirkungen der eingeleiteten Reformmaßnahmen enthalten. Grundlage des Berichts sollen die Daten der Versorgungsempfängerstatistik vom 1. Januar 2003, der Personalstandsstatistik vom 30. Juni 2002 sowie Sondererhebungen der Jahre 2001 bis 2003 sein.

Der Zeitabstand zwischen Datenbasis und Erscheinungsdatum des Versorgungsberichts ist zu lang. Für einen solch langen Zeitraum zwischen Datenbasis und Erscheinungsdatum des Versorgungsberichts ist auch kein sachlicher Grund ersichtlich. Gerade die Vielzahl von Maßnahmen im Bereich der Beamtenversorgung erfordert eine zeitnahe Berichterstattung und eine regelmäßige Fortschreibung der Versorgungsberichte auf der Basis aktueller Daten. Nur so lassen

sich die Reformen kontinuierlich auf ihre Wirksamkeit sowie auf ihre Geeignetheit zur Entlastung der Haushalte einerseits und zur Gewährleistung einer angemessenen Versorgung andererseits hin überprüfen.

Das Erscheinungsdatum des Versorgungsberichts und versorgungsrelevante Gesetzgebungsvorhaben sind darüber hinaus besser aufeinander abzustimmen. Aktuell sind Überlegungen der Bundesregierung zur Änderung des Versorgungsrechts sowie mögliche Alternativen hierzu in die Berichterstattung einzu beziehen. Die Überlegungen gehen zurück auf das mit der Bundestagsmehrheit von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossene RV-Nachhaltigkeitsgesetz. Im Vordergrund steht dabei die „wirkungsgleiche“ Übertragung der mit der Rentenreform eingeleiteten langfristigen Absenkung des Rentenniveaus sowie der Nichtberücksichtigung von Ausbildungszeiten bei der Berechnung der Rente auf die Beamtenversorgung. Es ist sicherzustellen, dass ausreichend Gelegenheit besteht, den Dritten Versorgungsbericht der Bundesregierung parlamentarisch zu beraten, bevor über eine weitere Absenkung des Versorgungsniveaus entschieden wird.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den Dritten Versorgungsbericht unverzüglich vorzulegen;
2. bei diesem und zukünftigen Versorgungsberichten vor allem folgende inhaltliche Maßgaben zu beachten:
  - a) Umfang und Wirkung aller Maßnahmen aus versorgungsrelevanten Reformen seit 1989 – einschließlich der aus dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 – im jeweiligen Berichtszeitraum sind differenziert darzustellen. Zukünftige Auswirkungen sind für den jeweiligen Prognosezeitraum vorauszuberechnen;
  - b) auszuweisen ist, welche Maßnahmen auf eine Übertragung von Änderungen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Beamtenversorgung zurückgehen. Voraussetzungen, Probleme und Auswirkungen derartiger Maßnahmen sind im Einzelnen darzustellen;
  - c) nach Ansicht der Bundesregierung bestehender weiterer Handlungsbedarf ist zu beschreiben und zu begründen;
  - d) die Finanzentwicklung der Versorgungsrücklagen in Bund, Ländern und Gemeinden, die gewählten Anlageformen und die jeweiligen Ergebnisse sind im Einzelnen zu dokumentieren;
3. darzulegen, wie die Eigenständigkeit der Beamtenversorgung erhalten und ihre Finanzierung auch in ferner Zukunft unter Wahrung der Generationengerechtigkeit auf eine in sich geschlossene und systemgerechte Grundlage gestellt werden kann;
4. erst nach Vorlage und parlamentarischer Beratung des Dritten Versorgungsberichts etwaige weitere Gesetzentwürfe zur Fortentwicklung des Versorgungsrechts vorzulegen;
5. einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften zukünftig wieder zu Beginn jeder Wahlperiode des Deutschen Bundestages einen Versorgungsbericht vorzulegen hat und wonach dieser Versorgungsbericht einmal zur Mitte der Wahlperiode fortzuschreiben ist.

Berlin, den 26. Januar 2005

**Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion**